



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

GmbH

§ 1 Geltung

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblich oder selbständigen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebot der Fa. s-tex GmbH (s-tex) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Insbesondere gelten sie auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Eine erneute ausdrückliche Vereinbarung ist nicht erforderlich. Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch s-tex.

- (3) Die rügelose Entgegennahme der Auftragsbestätigung der s-tex gilt als Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (4) Gegenbestätigungen des Vertragspartners der s-tex (Besteller) und dem Hinweis auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot und Umfang der Lieferung

- (1) Die Angebote der s-tex sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der s-tex oder Leistungserbringung der s-tex zustande.
- (2) Die im schriftlichen Angebot enthaltene Leistungsbeschreibung legt den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung abschließend fest. Abänderungen, Ergänzungen und mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch s-tex.

§ 3 Lieferung und Lieferfrist

- (1) Verbindliche Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und müssen von der s-tex schriftlich bestätigt sein. Alle sonstigen Angaben zur Lieferzeit sind unverbindlich und gelten nur annähernd.
- (2) Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Werk der s-tex verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Bei höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der Besteller unverzüglich in Kenntnis von dem Grund der Verhinderung gesetzt wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann. Ist die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Er muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich ankündigen.

Wurde dem Besteller auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werden kann und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann der Besteller sofort vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der s-tex verzögert, kann s-tex pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrag berechnen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass s-tex kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. S-tex ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Leistungsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zur Versendung das Lager der s-tex verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie, wenn s-tex noch weitere Leistungen übernommen hat z. B. Versandkosten u.ä.. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch s-tex gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden etc. versichert.

- (2) Versandweg und Beförderungsmittel sind, sofern nicht anders vereinbart, der Wahl der s-tex unter Ausschluß jeglicher Haftung überlassen.
- (3) Sofern sich der Versand infolge von Umständen, die s-tex nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die s-tex ist in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die der Besteller verlangt.
- (4) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 8 entgegenzunehmen.
- (5) Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Verpackungen

- (1) Packmaterial wird von der s-tex gesondert berechnet.
- (2) Pack- und Packhilfsmittel werden nicht zurückgenommen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise der s-tex gelten stets ab Werk oder ab Lager, einschließlich Verladung im Werk/am Lagerplatz, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht-, Zoll-, Transportnebenkosten und sonstigen Spesen. Sie verstehen sich in deutscher Währung (Euro) und stellen Nettopreise dar. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Bei Lieferung ist die Vergütung in vollem Umfang fällig.

- (2) Bei Rechnungsbeträgen über 10.000,00 € kommt folgende Regelung bezüglich der Fälligkeit zur Anwendung:
1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung und Eingang der Auftragsbestätigung.
2/3 nach Versandbereitschaftserklärung der s-tex, jeweils netto.
- (3) Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt s-tex 2 % Skonto. Die Inanspruchnahme von Skonto setzt voraus, dass keine älteren Zahlungsverpflichtungen des Bestellers mehr bestehen.
- (4) Sofern der Besteller 28 Tage nach dem Fälligkeitstag nicht bezahlt hat, kommt er ohne weitere Erklärung der s-tex in Verzug.
- (5) S-tex ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 287 BGB zu verlangen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass s-tex kein Schaden entstanden ist. S-tex ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (6) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mängelbeseitigung, steht.
- (7) Forderungen des Bestellers berechtigen nur zur Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung, wenn sie anerkannt oder rechtskräftig oder gerichtlich festgestellt sind.
- (8) Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie der Wechselsteuer zahlungshalber angenommen. Verschlechtert sich während der Laufzeit eines Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder Akzeptanten, so ist der Besteller auf Verlangen der s-tex hin verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels Barzahlung zu leisten oder Sicherheit für die Wechselsumme zu stellen. Wird ein Wechsel bei fristgerechter Vorlegung nicht eingelöst, so werden alle später fällig gestellten Wechsel sofort zur Zahlung fällig; ebenso werden bei einer Ratenzahlungsvereinbarung alle folgenden Raten sofort fällig.
- (9) Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden alle Forderungen der s-tex, auch aus anderen Verträgen, sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften, bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens sowie bei nicht unerheblicher Kreditverschlechterung.
- (10) Bei Erstkunden behält sich s-tex die Zahlungsbedingungen "per Vorkasse" vor. S-tex steht ein Kündigungsrecht zu, sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.

§ 7 Pfandrecht

Der Besteller räumt s-tex wegen ihrer Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenstände des Bestellers ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

§ 8 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Gewährleistung, Schadensersatz

- (1) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach der Ablieferung durch s-tex, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der s-tex unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er dieser Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- (2) S-tex leistet Gewähr für fehlerfreie und fachgerechte Herstellung.
- (3) Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche, insbesondere bei Flächen, Farben, Gewicht, Restkrumpf und Breitenschwankungen.

Im Fall der Mitteilung des Bestellers, dass der Leistungsgegenstand Mängel hat, ist s-tex nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes berechtigt.

- (4) Entscheidet sich s-tex für die Nachbesserung, kann sie nach ihrer Wahl verlangen, dass auf ihre Kosten
 - a) die mangelhafte Leistung zur Nachbesserung und anschließenden Rücksendung an s-tex geschickt wird;
 - b) der Besteller die schadhafte Leistung bereithält und s-tex an diesem Ort nachbessert.

Soweit sich die Kosten der Nachbesserung dadurch erhöhen, dass die Leistungen an einem anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wurden, trägt diese der Besteller, es sei denn, die Verbringung entspricht gerade dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistungen. Die s-tex wählt in diesem Fall die für den Besteller kostengünstigere Alternative der Nachbesserung.

Falls der Besteller verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann s-tex diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu Standardsätzen der s-tex zu bezahlen sind.

S-tex wird von allen Gewährleistungspflichten frei, wenn der Besteller die Nachbesserung schuldhaft vereitelt, behindert oder eine erforderliche Mitwirkung verweigert.

Ist streitig, ob eine Mängelrüge berechtigt ist, kann s-tex unter Vorbehalt nachbessern oder Ersatz liefern mit der Wirkung, dass die zusätzliche Leistung nach vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen zu vergüten ist, wenn die Rüge sich als unberechtigt erweist.

- (5) Wegen eines Mangels kann der Besteller erst mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- (6) Soweit der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder selbst Vornahme durchführen will, ist die Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (7) Durch Verhandlungen über Beanstandungen und Mängel verzichtet s-tex nicht auf den Einwand, die Mängelrüge sei nicht rechtzeitig erhoben worden.
- (8) Die Haftung der s-tex auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen haftet s-tex auf Schadensersatz nur im Falle einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der s-tex, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der s-tex oder im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Pflicht der s-tex zum Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, außer in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung der s-tex ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, außer im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (9) Die vorstehende Regelung Abs. 8 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich ergänzend nach Abs. 10, die Haftung für Unmöglichkeit ergänzend nach Abs. 11.
- (10) Soweit die Haftung der s-tex nach Abs. 8 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, wird ergänzend die Haftung der s-tex wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 15 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 50 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt.
- (11) Soweit die Haftung der s-tex nach Abs. 8 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, wird ergänzend die Haftung der s-tex auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Unmöglichkeit auf insgesamt 10 % des Wertes der Leistung begrenzt.
- (12) Wenn durch Verschulden der s-tex der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten, insbesondere Anleitung für Nutzung des Leistungsgegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

- (13) Die Bestimmungen über Lieferzeit, Gewährleistung und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind.
- (14) Die Verpflichtungen der s-tex zum Schadensersatz befreit den Besteller nicht von den ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der Leistung der vereinbarten Zahlungen.

§ 9 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, soweit nicht die Voraussetzung des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) vorliegen.

In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

- (2) Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt die gesetzliche Verjährung.
Die Verjährungsfristen nach § 9 Ziff. (1) gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes. Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn s-tex den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit s-tex eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
Hat s-tex einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in § 9 Ziff. (1) genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglisten gelten würden unter Ausschluß der Fristverlängerung bei Arglist gem. § 438 Abs. 3 BGB.

§ 10 Schutzrechte

Der Besteller steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Materialien und Gegenstände frei von Rechten Dritter sind. Andernfalls haftet der Besteller der s-tex für etwaige ihr entstehende Schäden und stellt diese von Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Rücktritt u.a.

- (1) Rechte des Bestellers, sich wegen einer von der s-tex zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen, bleiben von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unberührt.
- (2) Wegen einer Pflichtverletzung, die s-tex nicht zu vertreten hat, ist das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- (3) Nach Aufforderung der s-tex hat sich der Besteller bei einer von s-tex zu vertretenden Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
- (4) Tritt während des Annahmeverzuges des Bestellers oder durch Verschulden des Bestellers Unmöglichkeit ein, so bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des Bestellers vom Vertrag.
- (5) Sofern unvorhergesehene Umstände z. B. Lieferhindernisse eintreten oder offenbar werden, die es einem der Vertragspartner unmöglich oder unzumutbar machen, den Vertrag uneingeschränkt zu erfüllen, so werden beide Vertragspartner einvernehmlich nach Lösungen suchen, um den Liefervertrag unter bestmöglicher Wahrung der beiderseitigen Interessen, soweit wie möglich aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand, auch im Scheck- oder Wechselprozeß bei abweichendem Zahlungsort Ravensburg vereinbart. S-tex ist daneben berechtigt, Klage beim allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der s-tex sowie für alle Zahlungen ist Unterankenreute. Auf die Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung.